

**Satzung
der Stadt Mühlheim am Main
zum Schutze des Stadtwappens
vom 18. Juni 1962
(veröffentlicht im Mühlheimer Stadtanzeiger
vom 06. Juli 1962)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. Juni 1962 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Führung und der Gebrauch des in der Hauptsatzung näher bezeichneten Wappens der Stadt Mühlheim am Main ist grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Sine unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf die Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

§ 2

In der Stadt Mühlheim am Main ansässige Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Mühlheim am Main ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Mühlheimer Stadtwappen in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

11.03

§ 3

Die Erlaubnis zur Verwendung des Mühlheimer Stadtwappens durch Dritte erteilt der Magistrat schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines Amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

§ 4

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Mühlheimer Stadtwappens sind in doppelter Ausfertigung an den Magistrat der Stadt Mühlheimer am Main zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 5

Die gelegentliche Verwendung des Mühlheimer Stadtwappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

§ 6

Darstellungen des Mühlheimer Stadtwappens, die nur durch Abbildung oder ausschließlich dekorativen Zwecken, insbesondere der Ausschmückung von Reiseandenken, dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

§ 7

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Mühlheimer Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 2 widerrufen werden.

§ 8

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlheim am Main, den 06. Juli 1962

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

Dey
Bürgermeister